



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER
MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH (MZS)
FN 67914z**

Stand 09. Mai 2018

1. Anmeldung, Preis:

Die Anmeldung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterschriebenen Anmeldeformulars an MZS als rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Mieter die AGB vollinhaltlich anerkannt. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den AGB sind unwirksam. Der Vertrag kommt mit der Übermittlung der Anmeldebestätigung durch MZS zustande. Es gelten die jeweils gültigen Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Die Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. MZS behält sich das Recht vor den Beginn und die Dauer der Veranstaltung abzuändern ohne dass daraus durch den Mieter irgendwelche Ansprüche welcher Art immer abgeleitet werden können.

2. Mietgegenstand:

In der Anmeldung wird der gewünschte Mietgegenstand durch den Mieter konkretisiert und in der Anmeldebestätigung abschließend festgelegt (Maße, Position). MZS ist bemüht den Mietgegenstand entsprechend den Wünschen des Mieters in der Anmeldung zur Verfügung zu stellen. Abweichungen betreffend Position, Standort und Flächenmaß bis zu 20 % bleiben MZS vorbehalten. Abweichungen im genannten Rahmen stellen keine Berechtigung zum Rücktritt dar. Verrechnet wird jeder begonnene tatsächlich zur Verfügung gestellte Quadratmeter.

MZS ist nicht verpflichtet eine Anmeldung anzunehmen. Über die Zulassung von Mietern (Annahme der Anmeldung) sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich MZS.

Der Mieter unterwirft sich ausdrücklich den üblichen Ausstellungsregelungen. MZS kann vom Mieter die Vorlage eines Warenverzeichnisses über auszustellende Waren verlangen, wobei nur die im Warenverzeichnis angeführten Produkte ausgestellt werden dürfen. Der Mieter ist verpflichtet diese Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen, es besteht Betriebspflicht bis Messeende. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist MZS berechtigt, auf Kosten des Ausstellers Maßnahmen, zu setzen, sodass eine Beeinträchtigung des Gesamtauftrittes der Messe hintangehalten wird.

3. Rechnung, Zahlung:

Mit Anmeldebestätigung erhält der Mieter eine Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag spätestens 4 Wochen vor Beginn der Messe in voller Höhe, ohne jeden Abzug, auf dem Konto MZS gutgeschrieben wird. Weiter ausgestellte Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen und allfälliger sonstiger Gebühren sowie die Begleichung allfälliger offener früherer Forderungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten § 1333 ABGB und § 352 UGB.

4. Zurückziehung der Anmeldung:

Wird die Anmeldung, aus welchem Grund immer vom Mieter zurückgezogen / storniert, hat der Mieter an MZS folgende Stornogebühren zu bezahlen:

- bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Miete
- ab 8 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Miete

jeweils zuzüglich Kosten, Steuern, Gebühren und Nebenkosten aller Art.

1/4_Kurzzeichen:



Diese Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz verschuldensunabhängig unter ausdrücklichem Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes zu bezahlen. Die vereinbarte Stornogebühr ist unabhängig vom Abschluss eines Ersatzmietvertrages zu bezahlen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes über die vereinbarten Stornogebühren hinaus bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Rücktritt vom Vertrag:

MZS ist berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten wenn

- a) der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt oder
- b) über das Vermögen des Mieters in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, welcher Art immer, beantragt oder eingeleitet wurde,
- c) der Mieter die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen, behördliche Anordnungen oder gesetzliche Vorgaben nicht einhält oder ein sonstiger vom Mieter verursachter sonstiger wichtiger Grund vorliegt

In diesen Fällen schuldet der Mieter MZS ein verschuldensunabhängiges, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß Punkt 4 dieser AGB.

6. Haftung und Schadenersatz:

- 6.1. MZS übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten Sachen und ist auch nicht zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen verpflichtet. MZS übernimmt auch keinerlei Haftung in welcher Form immer für vom Mieter eingebrachte oder vertriebene Gegenstände.
- 6.2. Der Mieter ist für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten und sonstiger Sicherheitserfordernisse betreffend den Mietgegenstand alleine verpflichtet und wird diesbezüglich MZS vollkommen schad- und klaglos halten.
- 6.3. Der Mieter haftet gegenüber MZS für Schäden welcher Art immer, die durch ihn, seine Dienstnehmer, Vertragspartner oder seine Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Ausstellungsstand und sämtliche Ausstellungsgegenstände sind vom Mieter selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. MZS haftet nicht Vermögens-/Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art immer die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Ausstellung dem Mieter selbst, dessen Dienstnehmern oder dritten Personen aus welchem Grund immer entstehen.
- 6.4. MZS haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt werden. Aus Handlungen oder Unterlassungen anderer Mieter, deren Dienstnehmern oder Vertragspartnern kann der Mieter keine, wie immer gearteten Anspruch gegen MZS ableiten. Der Mieter hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und MZS die Möglichkeit zur Mängelbehebung einzuräumen. Etwaige Ansprüche des Mieters sind sofort schriftlich MZS zu melden widrigenfalls derartige Ansprüche als verwirkt bzw. verfallen gelten. Für etwaige Fehler im offiziellen Messekatalog und / anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler etc.).
- 6.5. Der Mieter ist für die Sicherheit der Verkehrsflächen im Bereich des Mietgegenstandes ausschließlich selbst verantwortlich. Dem Mieter wird dazu empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, was im Rahmen eines bei MZS bestehenden Rahmenvertrages möglich ist.

7. Technische Richtlinien:

Die dazu bestehenden technischen Richtlinien von MZS mit aktuellem Stand August 2015 sind Vertragsbestandteil und können unter www.messezentrum-salzburg.at eingesehen werden. Der Mieter ist verpflichtet diese technischen Richtlinien vollinhaltlich zu beachten und einzuhalten und sind diese technischen Richtlinien integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

2/4_Kurzzeichen:



Aus Sicherheitsgründen dürfen nur mit MZS vertraglich verpflichtete Servicepartner auf dem gesamten Messegelände arbeiten betreffend Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser durchführen. Dies gilt auch für Transport, Reinigung und Bewachung außerhalb der offiziellen Messeöffnungszeiten. Eine Servicepartnerliste wird zur Verfügung gestellt.

Jedenfalls ist das selbständige Öffnen von Ladetoren untersagt; derartiges darf nur durch Personal von MZS oder durch Wachpersonal erfolgen.

Hält der Mieter diese technischen Richtlinien und Vorgaben nicht ein haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schäden, insbesondere auch für etwaige Schäden an den Gebäuden.

8. Katalog / Internet:

Sofern für die Veranstaltung ein offizieller Katalog herausgegeben und eine Aussteller-Datenbank im Internet eingerichtet wird sind die Einträge kostenpflichtig. Die Erstellung erfolgt ausschließlich durch MZS oder vertraglich verpflichtete Servicepartner von MZS. Die Bedingungen / Konditionen sind den Anmeldeunterlagen, der Anmeldebestätigung und / oder den Servicerichtlinien von MZS zu entnehmen.

9. Postzustellungen (Briefe/Pakete):

Postsendungen an Mieter sind grundsätzlich den Händlern/Ausstellern bzw. dessen Mitarbeitern im Bereich des gemieteten Standes zuzustellen. Namentlich im Zuge der Aufbau- oder Abbauphase ist diese Form der Zustellung unter Umständen nicht möglich. Die MZS bietet (ausschließlich) ihren Mietern die Möglichkeit an, dass in diesem Fall Poststücke an der Rezeption (Halle 1, 1. Stock, Geschäftsleitung) abgegeben werden können. Die MZS übernimmt für die übernommenen Poststücke allerdings keine Haftung.

10. Datenschutz:

- 10.1. Die Messezentrum Salzburg GmbH erhebt, speichert und nutzt die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen, personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages und gibt diese ggf. an vertraglich befugte Dritte weiter, sofern solche für die Erbringung der Leistungen zur Vertragsdurchführung hinzugezogen werden.
- 10.2. Sofern im berechtigten Interesse kann die Messezentrum Salzburg GmbH die bekannt gegebenen Kontaktdaten auch nach Vertragsbeendigung zum Zweck des Direktmarketings nutzen, wenn die von der Messezentrum Salzburg GmbH angebotenen Leistungen dem Portfolio des Vertragspartners entsprechen und um über gleichartige Veranstaltungen zu informieren.
- 10.3. Wenn Sie Zusendungen der Messezentrum Salzburg GmbH künftig nicht mehr erhalten möchten, können Sie die Verwendung bekannt gegebener, personenbezogener Daten jederzeit schriftlich widerrufen – senden Sie hierfür bitte Ihre Nachricht an: datenschutz@messezentrum-salzburg.at
Es gilt unsere allgemeine Datenschutz-Erklärung. Diese und weiterführende Informationen zum Thema Datenschutz können Sie jederzeit auf unserer Internetseite nachlesen: <https://www.messezentrum-salzburg.at/de/datenschutz/>

11. Allgemeine Bestimmungen:

- 11.1. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform; auch ist ein Abgehen von dieser Formerfordernis an die Schriftform gebunden.
- 11.2. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich gegenständlichen AGBs sämtliche in der Servicemappe angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften strikt einzuhalten. Weiters verpflichtet sich der Mieter alle Brandschutzvorschriften, gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die

3/4_Kurzzeichen:



Hausordnung und etwaige von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen einzuhalten und sofort und auf eigene Kosten durchzuführen. Eine Nichtbeachtung und / oder Verstöße dagegen berechtigen MZS den zugewiesenen Stand sofort auf Kosten des Mieters zu schließen. Anordnungen und Weisungen von MZS und dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten, was insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz gilt.

- 11.3. Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.
- 11.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Salzburg.
- 11.5. Sofern einzelne Bestimmungen im Rahmen der Vertragsvereinbarungen ungültig sind, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Messezentrum Salzburg GmbH
Stand: 05/2018

4/4_Kurzzeichen: